

Satzung

der

Sport- und Freizeitbogenschützen Geldern-Walbeck

§ 1 Name – Rechtsform – Sitz

Der Verein führt den Namen „*Sport- und Freizeitbogenschützen Geldern-Walbeck*“ und hat seinen Sitz in 47608 Geldern-Walbeck.

Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Kleve eingetragen werden und führt dann den Namen „*Sport- und Freizeitbogenschützen Geldern-Walbeck e.V.*“, im folgenden „Verein“ genannt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kleve.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bogensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Veranstaltung und Teilnahme von/an Wettkämpfen. Besonders gefördert werden soll die Jugendarbeit. Der Verein tritt dem RSB/DSB und dem BVNW/DBSV bei.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil an seinem Vermögen.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch sowie weltanschaulich neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Arten der Mitgliedschaft:

1. Ehrenmitglieder (von der Beitragspflicht befreit)
2. volljährige Mitglieder
3. minderjährige Mitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eintritt der Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme hat durch eine schriftliche Eintrittserklärung zu erfolgen.

Für Minderjährige muss die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachgewiesen werden. Der Vorstand ist berechtigt ein ärztliches Zeugnis über die physische Unbedenklichkeit zur Ausübung des Bogensports zu verlangen. Dies gilt nur für minderjährige Antragsteller/innen.

Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein muss zum 31.08. eines jeden Jahres vorliegen und gilt zum

31.12. desselben Jahres. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist mit Ablauf rechtskräftig.

Bei Minderjährigen kann der Austritt nur durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen unehrenhafter Handlungen, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder Nichtzahlung der Beiträge erfolgen.

Einspruchsfrist gegen Vorstandsbeschluss

Über den Ausschluss bzw. Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Betroffenen steht eine Einspruchsfrist von 14 Tagen zu. Im Einspruchsfalle wird die Sache bei Anwesenheit des betreffenden Mitglieds auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes erneut verhandelt. Die letzte Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vereinszeichen dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht geführt werden.

Im Besitz befindliches Vereinseigentum muss zurückgegeben werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder / Stimmrecht und Wählbarkeit

Die Mitglieder sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen können durch einen Vertreter ihre Interessen wahrnehmen.

(1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfall kann eine schriftliche Mitteilung zum vorgesehenen Beschluss eingereicht werden bzw. eine Briefwahl erfolgen.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßstab eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. In außergewöhnlichen Fällen können außer den regelmäßigen Beiträgen besondere Umlagen erhoben werden. Die Umlage muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist gilt ab Zugang der schriftlichen Einladung.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch mit einem Mitglied des Vorstands verwandt sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- a) Gebührenbefreiung
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören im Sinne §26 BGB an:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, jedoch wird eine „Rotation“ als wünschenswert erachtet.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
2. dem/der Schriftführer/in
3. dem/der sportlichen Leiter/in
4. den von der Mitgliederversammlung bestellten Beisitzern

Schriftführer/in und sportliche/r Leiter/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sitzungen des Gesamtvorstandes finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter einer Einhaltungsfrist von 8 Tagen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt

bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 12 Beurkundungen und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung geht spätestens 6 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zu und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Geldern mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke in der Stadt Geldern zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06. Juni 2013 verlesen und einstimmig angenommen.

Die Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 1 wurde am 03.07.2013 durch den Vorstand beschlossen.

Die im Anhang dargestellten und in dieser Satzung enthaltenen Änderungen zur Eintragung in das Vereinsregister wurden auf der Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 17.10.2013 einstimmig verabschiedet.

Geldern-Walbeck, den 17.10.2013

(Werner Ripkens, 1. Vorsitzender)

(Kai-Oliver Radenhäuser, 2. Vorsitzender)

(Ralf Rekow, Kassenwart)